



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2006 vom 01.06.2006

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Diepholz**

Amtliche Bekanntmachung Stadt Diepholz  
Bauleitplanung der Stadt Diepholz;  
Bebauungsplan Nr. 75 "Triftweg-Nordwest" Seite 3-4

Amtliche Bekanntmachung Stadt Diepholz  
Bauleitplanung der Stadt Diepholz;  
48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz Seite 4-5

Amtliche Bekanntmachung Stadt Diepholz  
Bauleitplanung der Stadt Diepholz;  
Bebauungsplan Nr. 65a "Willenberg/Lohne II" Seite 5-6

#### **Stadt Twistringen**

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3  
des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplanes Nr. 26-(100/83)  
"Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen" Seite 7-8

#### **Gemeinde Stuhr**

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte des Gewerbegebiets  
Groß Mackenstedt Nord am 02. Juli 2006 anlässlich des Sommerfestes  
Autobahndreieck Stuhr Seite 8

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Moordeich,  
Stuhr und Brinkum  
13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung der geplanten  
Straßenbahnlinien“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung  
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 8-9

**(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)**

---

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Herr Jörg Fenker (05441/976-1059), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Staffhorst**

Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst

Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen-Ost“

Seite 9-10

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Stadt Diepholz

### Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

#### Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 75 "Triftweg-Nordwest"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 75 „Triftweg-Nordwest“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

#### Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 "Triftweg-Nordwest" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 08.05.2006  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
Korte

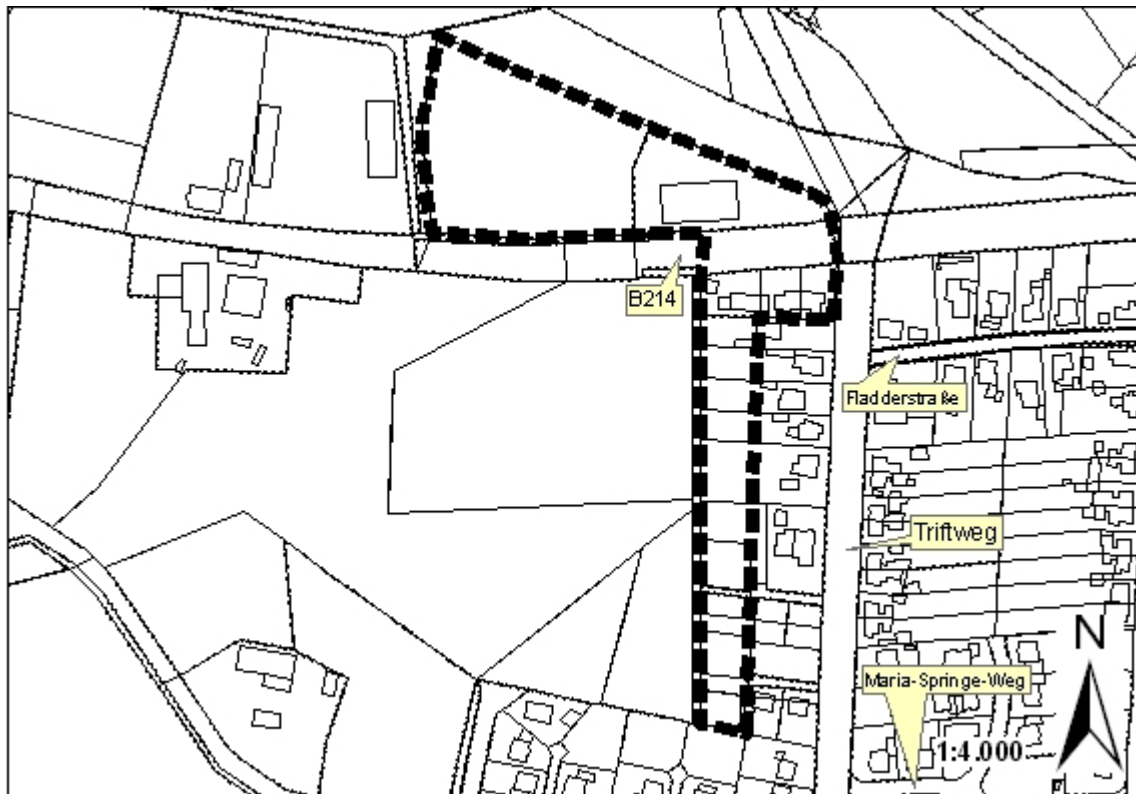
### Amtliche Bekanntmachung STADT DIEPHOLZ

#### Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.  
Die genehmigte 48. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

#### Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraft-

treten dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

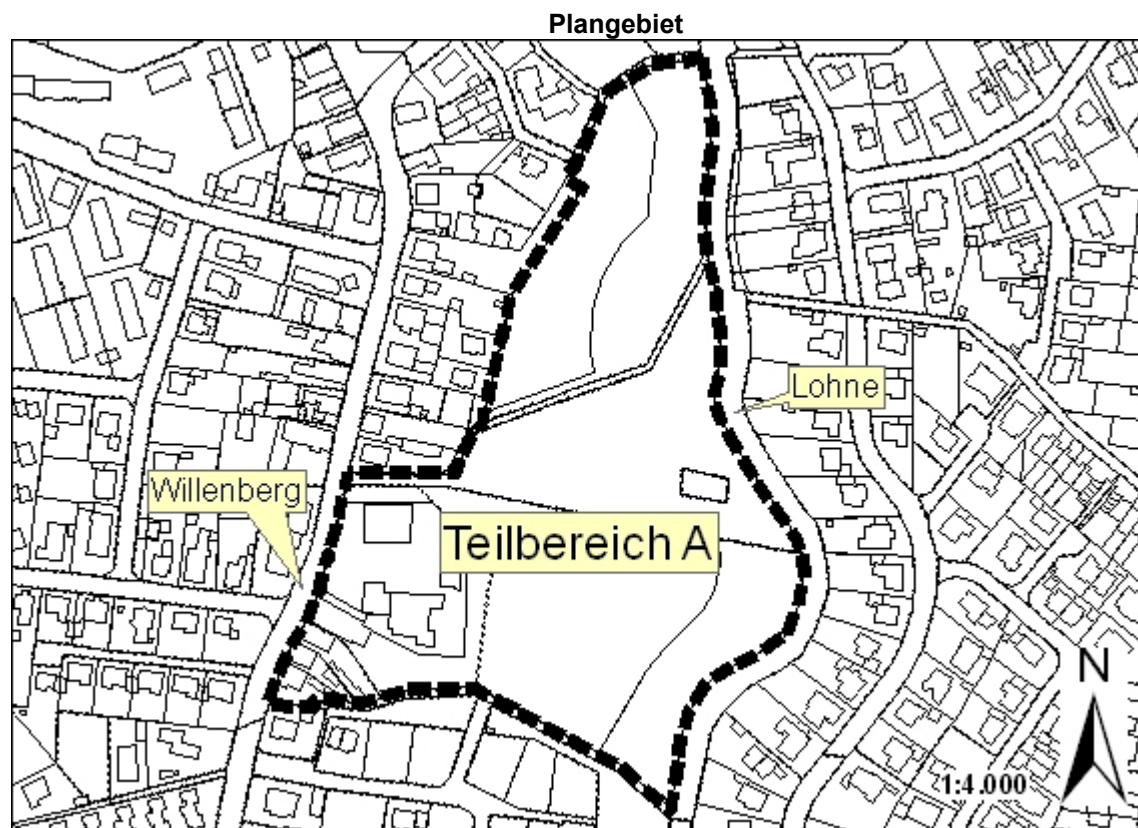
Diepholz, den 08.05.2006  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
i.V. Korte

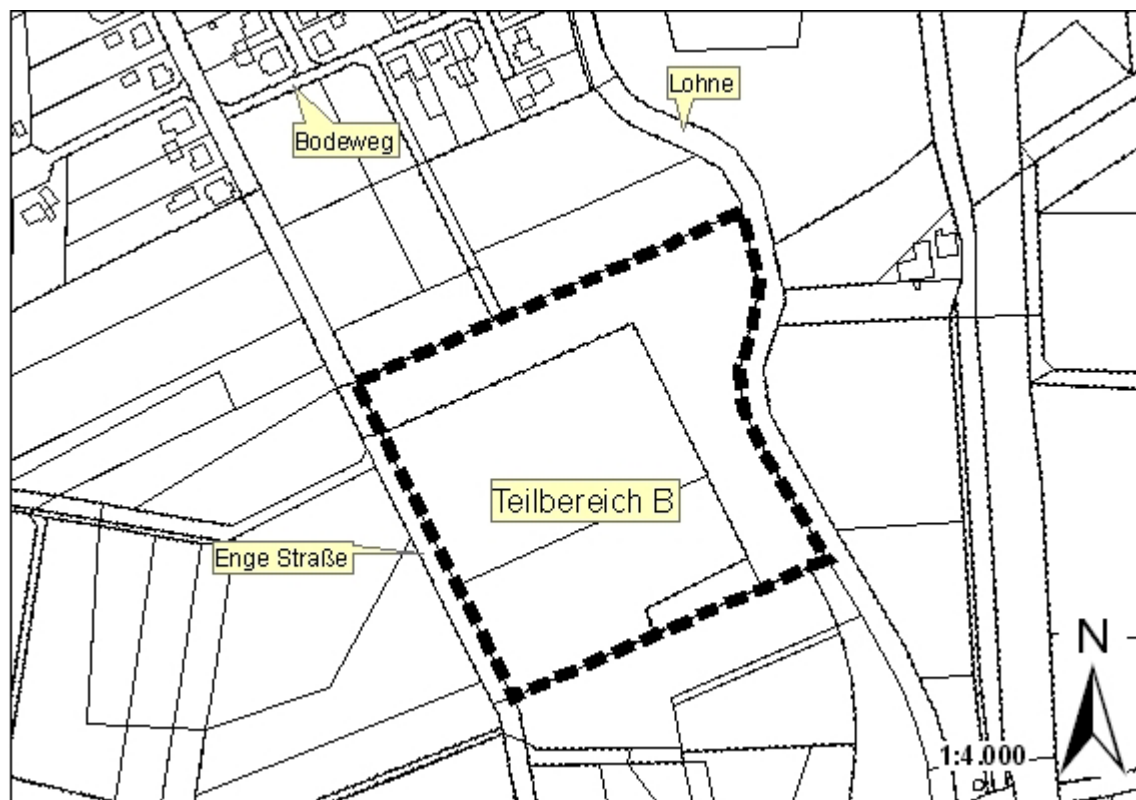
**Amtliche Bekanntmachung  
STADT DIEPHOLZ**

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;  
Bebauungsplan Nr. 65a "Willenberg/Lohne II"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 65a „Willenberg/Lohne II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.





Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65a "Willenberg/Lohne II" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 16.05.2006  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
i. V. Korte

## Stadt Twistringen

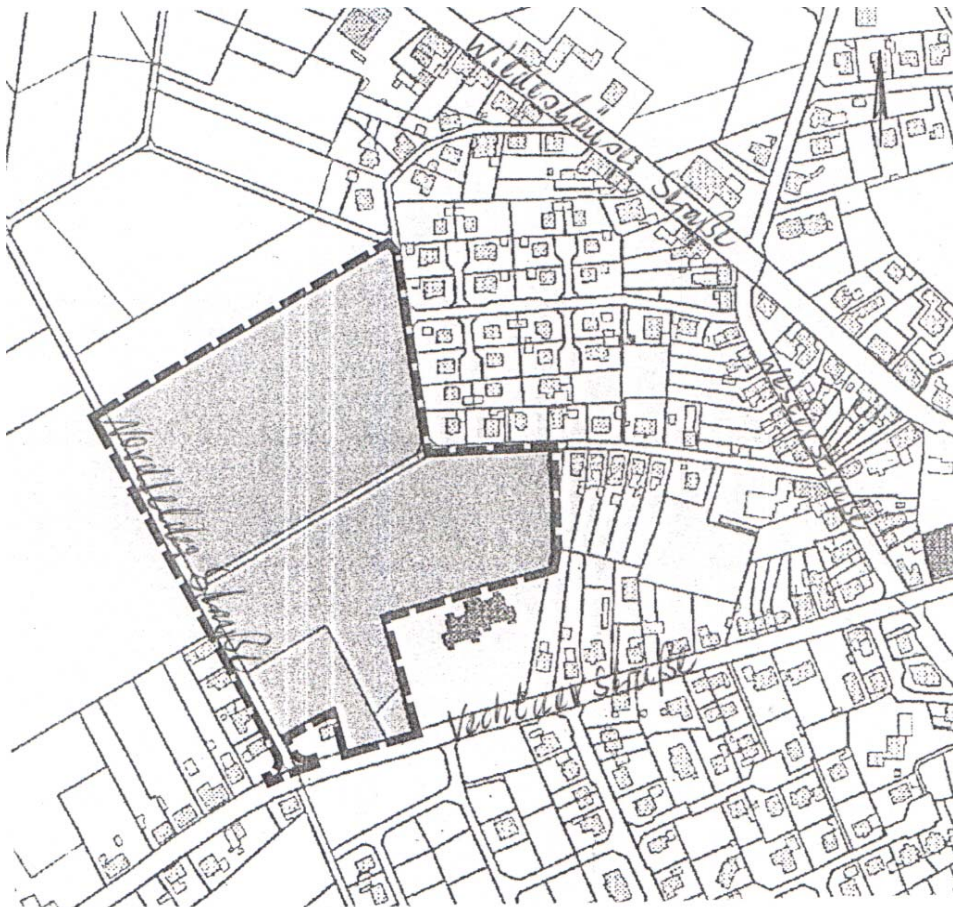
### Amtliche Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplanes Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen"**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen" mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen– Ortschaft Twistringen" ist in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen" liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von	07.30 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen" rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/83) "Gymnasium Twistringen – Ortschaft Twistringen" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 16. Mai 2006  
Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez.: K. Meyer

## **Gemeinde Stuhr**

### **R e c h t s v e r o r d n u n g**

#### **über die Öffnung der Geschäfte des Gewerbegebiets Groß Mackenstedt Nord am 02. Juli 2006 anlässlich des Sommerfestes Autobahndreieck Stuhr**

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl. 2005 Teil 1 S. 1954) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Arbeitsschutz- Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29. März 2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Anlässlich der Veranstaltung des „Sommerfestes Autobahndreieck Stuhr“, initiiert durch die Firma Roller GmbH & Co. KG, dürfen am Sonntag, den 02. Juli 2006, die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Groß Mackenstedt Nord von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuhr, den 30. März 2006  
Bockhop  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Moordeich, Stuhr und Brinkum 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung der geplanten Straßenbahnlinien“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.03.2006 den Feststellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes dazu gefaßt.



Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.04.2006 (Az.: 63 DH 01523/2006/82) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Die Darstellung der Straßenbahnstrecke von Bremen-Huchting bis Stuhr - mit der Option einer Verlängerung bis Brinkum - umfasst die Strecke der BTE von der Landesgrenze im Ortsteil Moordeich bis zur Gemeindegrenze an der Syker Straße im Ortsteil Brinkum, einschließlich der Bahnhöfe Stuhr und Brinkum.

Die Darstellung der Straßenbahn von Bremen-Kattenturm über Stuhr-Brinkum bis zur Gemeindegrenze an der Syker Straße umfasst die überörtliche Hauptverkehrsstraße Bremer Straße, die örtliche Hauptverkehrsstraße Bassumer Straße bis zur Einmündung der Weyher Straße sowie einen Teil der Wohnbaufläche in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Brinkum / Seckenhausen“.

Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

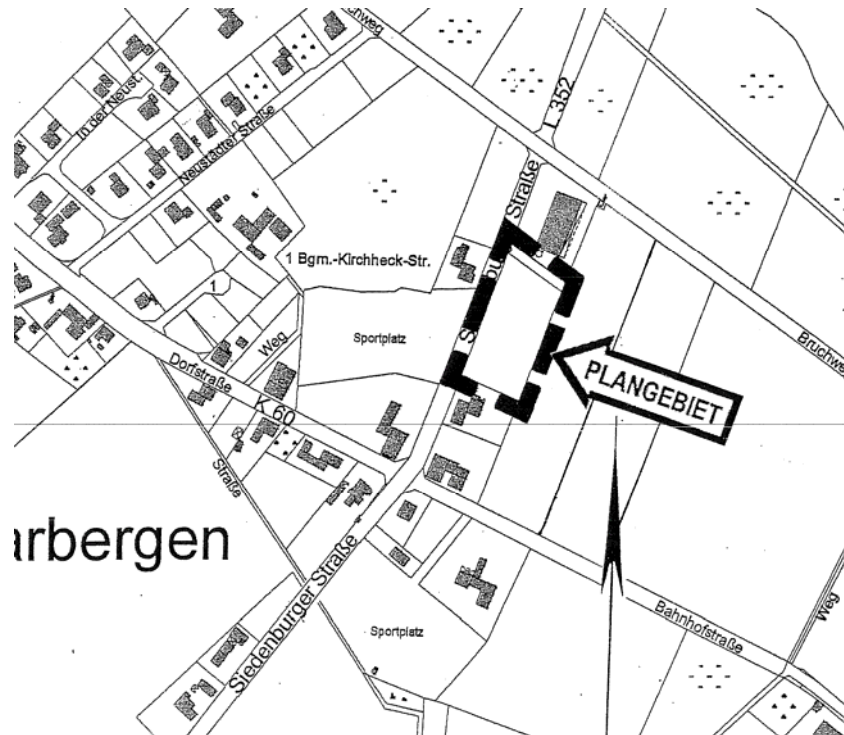
Stuhr, den 08.05.2006  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst  
Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen-Ost“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat am 16.05.2005 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist aus dem unten stehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:00 – 17:00 Uhr
und Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg oder auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04272/79-24) in Zimmer 24 eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Staffhorst geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siedenburg, den 19.05.2006

Der Gemeindedirektor  
gez. Rauschkolb